



Fahrtkostenabrechnung

Bitte ankreuzen

Name, Vorname		Kursnummer		MA	TN
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort			
Kontonummer		Bankleitzahl		Kreditinstitut	
Hinreise am:	Ziel-/ Veranstaltungsort			Rückreise am:	

Bahn Fahrpreis 2. Klasse
 von
 nach und zurück

Zutreffendes ist anzukreuzen. Abrechnende(r) ist

<input type="checkbox"/>	Nutzung einer Bahncard 25	zzgl. 5 €	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Nutzung einer Bahncard 50	zzgl. 10 €	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Nutzung einer VCP Bahncard		<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Dauer-Spezial	zzgl. 5 €	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Nutzung des Großkundenrabatts Nr. 1201012		<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Niedersachsenticket Single oder Gruppe		<input type="text"/>

KFZ von
 nach und zurück
 gefahrene km x 0,11 €

bis 4 Mitfahrende bitte benennen und umseitig unterschreiben lassen

1.	km x 0,05 €	<input type="text"/>
2.	km x 0,05 €	<input type="text"/>
3.	km x 0,05 €	<input type="text"/>
4.	km x 0,05 €	<input type="text"/>
5.	km x 0,05 €	<input type="text"/>

im Falle eines genehmigten Materialtransportes mit nur einer reisenden Person sind 0,15 € zu veranschlagen.

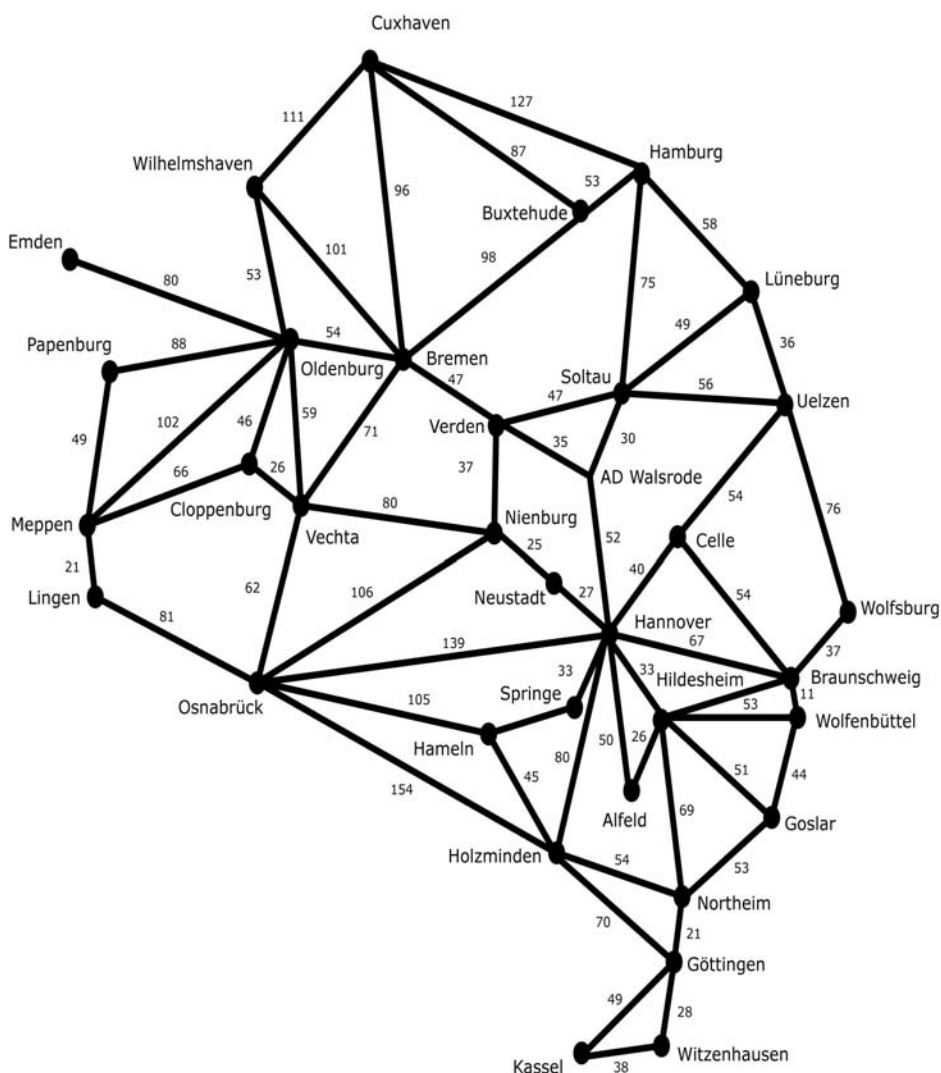
Sonstige Fahrtkosten , wie Busse, U - Bahn, etc.

Summe

Ich versichere durch meine Unterschrift, dass mir erstattungsfähige Fahrtkosten im Sinne der Fahrtkostenordnung entstanden sind und von keiner anderen Stelle erstattet werden. Die Fahrtkostenordnung des VCP Land Niedersachsen e.V. erkenne ich als Grundlage dieser Abrechnung an.

Ort, Datum, Unterschrift
 Quittung: Den als Summe genannten Betrag habe ich bar erhalten.
 Ort, Datum, Unterschrift

Bearbeitungsvermerke
Betrag überw./ Ausgez.
Datum/ Unterschrift
Angewiesen durch:
Datum/ Unterschrift



Anhang zur Haushaltsordnung des VCP LN e.V. gemäß § 21

Fahrtkostenordnung für den VCP Land Niedersachsen

I. Fahrtkostenerstattung für Hauptberufliche (HB), Landesleitung (LL) und e.V.-Vorstand (V)

§ 1 Erstattungsfähige Fahrten

(1) Erstattungsfähig sind dienstlich veranlasste Fahrten zwischen dem Dienstsitz der HB, LL und V dem jeweiligen Veranstaltungsort sowie Fahrten zwischen verschiedenen Veranstaltungsorten. Ebenfalls erstattungsfähig sind Fahrten, die die Mitarbeiter/in in verantwortlicher Vorbereitung einer Maßnahme des VCP Land Niedersachsen durchführt.

(2) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Veranstaltungsort und Wohnort der HB, LL, V oder des Mitarbeiters oder einem anderen privaten Ziel sind ebenfalls erstattungsfähig, jedoch maximal bis zu der Höhe, wie sie auch durch eine Fahrt zum bzw. vom jeweiligen Dienstsitz entstanden wären.

§ 2 Fahrtkostenerstattung für Fahrten mit PKW
HB, LL, V und Mitarbeiter des VCP Land Niedersachsen erhalten für die Anreise zu Maßnahmen des VCP Land Niedersachsen mit ihrem privaten PKW eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.

§ 3 Fahrtkosten für Fahrten mit der DB AG und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln
Für Fahrten mit der DB AG und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Regelungen für Fahrten Ehrenamtlicher entsprechend.

II. Fahrtkostenerstattung für Ehrenamtliche

1. Teil: Allgemeines

§ 4 Erstattungsberechtigte Personen

(1) Erstattungsberechtigt sind ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des VCP Land Niedersachsen sowie Teilnehmer/innen an Seminaren und sonstigen Maßnahmen des VCP Land Niedersachsen, die Mitglieder des VCP und der anderen Ringverbände sind.

(2) Als ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des VCP Land Niedersachsen gelten für die Teilnahme an

den entsprechenden Veranstaltungen:

1. die Delegierten zum Landesrat und zur Mitgliederversammlung des e.V.,
2. der Arbeitskreise des VCP Land Niedersachsen und der CEMP-Redaktion
3. die Beauftragten dieser Gremien.
4. die Verantwortlichen Leitungen der sonstigen Maßnahmen des VCP Land Niedersachsen.

§ 5 Erstattungsfähige Fahrten und Beträge

(1) Erstattungsfähig sind Fahrten zwischen dem Wohnort des bzw. der Teilnehmenden und dem jeweiligen Veranstaltungsort einer Maßnahme des VCP Land Niedersachsen sowie Fahrten zwischen verschiedenen Veranstaltungsorten des VCP Land Niedersachsen. Ebenfalls erstattungsfähig sind Fahrten, die die Mitarbeiter/in in verantwortlicher Vorbereitung einer Maßnahme des VCP Land Niedersachsen oder Wahrnehmung seiner Funktion für ein Gremium des VCP Land Niedersachsen durchführt.

(2) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Veranstaltungsort und einem anderen privaten Ziel des/r Mitarbeiters/in sind ebenfalls erstattungsfähig, jedoch maximal bis zu der Höhe, wie sie auch durch eine Fahrt zum bzw. vom jeweiligen Wohnort entstanden wären.

(3) A. Fahrtkosten zu Veranstaltungen des VCP Land Niedersachsen werden bis zu einer Auszahlungsbetragshöhe von 95 € erstattet.
B. Sollten im Falle der Kurzfristigkeit oder Nichtverfügbarkeit keine Fahrkartenermäßigungen zu erlangen sein und dies glaubhaft durch Vorlage eines Internetausdrucks oder einer Bestätigung eines Bahnbediensteten gemacht werden können, dann kann §5, Absatz 3 Satz A durch die auszahlende Stelle außer Kraft gesetzt werden.

2. Teil: PKW und Kleinbusse

§ 6 Fahrtkostenerstattung für Fahrten mit PKW und Kleinbussen

(1) Bei Fahrten mit Kraftfahrzeugen wird ein Kilometergeld in folgender Höhe gewährt:

1. für die Fahrer/in oder den Fahrer 0,11 € pro km
2. für jede(n) weiteren Mitfahrer(in) (bis zu 5 Personen) ein. Zuschlag von. 0,05 € pro km

§ 7 Härtefallregelung für PKW-Vielfahrer

(1) Privatpersonen, die als ehrenamtliche Mitarbeiter/innen im Sinne von § 4 Abs. 3 innerhalb eines Kalenderjahres mit ihrem PKW mehr als 1000 erstattungsfähige Kilometer zurückgelegt haben, erhalten auf Antrag für jeden weiteren erstattungsfähigen Kilometer eine erhöhte Kostenerstattung in Höhe von 0,15 €

(2) Anträge nach § 7 Abs. 1 müssen bis zum 15.1. des folgenden Kalenderjahres an das Landesbüro gerichtet werden; die gefahrenen Kilometer sind durch Fahrtkostenbelege oder durch anderweitig geeignete Form glaubhaft zu machen. Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Auszahlung der zusätzlichen Fahrtkostenerstattung soll seitens des Landesbüros bis zum 31.1. des folgenden Kalenderjahres erfolgen.

3. Teil: Öffentliche Verkehrsmittel

§ 8 Fahrtkosten für Fahrten mit der DB AG und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln

(1) Erwirbt eine erstattungsberechtigte Person einen Einzelfahrschein der DB AG, so ist darauf zu achten, dass folgende Sparmöglichkeiten ausgeschöpft werden:

- Niedersachsenticket Single oder Gruppe
- Dauer-Spezial
- Gruppe und Spar
- Bahncard 25 und Bahncard 50/ 100
- Wochenendticket
- Großkundenrabatt 1201012

(2) Bei Nutzung von Dauer-Spezial oder einer privaten Bahncard 25 wird jeweils eine Extraauszahlung von 5 € vorgenommen, diese kann auch additiv erfolgen. Bei Nutzung einer privaten Bahncard 50 wird eine Extraauszahlung von 10 € vorgenommen.

(3) Die Nutzung von Fernverkehr (ICE/IC/EC) Zügen wird nur erstattet, wenn die Fahrzeit von 3 Stunden auf der kürzesten Nahverkehrsstrecke überschritten wird.

()

III. ReferentInnen und geladene Gäste

In Anlehnung an die Fahrtkostenerstattung hauptberuflicher Mitarbeiter/innen erhalten Referent/innen und andere geladene Gäste auf Antrag eine Erstattung in der Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse, oder alternativ eine PKW - Kilometer - Erstattung in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer.

IV. Inkrafttreten

Diese Fahrtkostenordnung tritt zum 1.3.2010 in Kraft.